



Bebauungsplan INDUSTRIE - und GEWERBEPARK RAUM LAHR I 1. Änderung und Erweiterung

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V.m. §9 (4) BauGB

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004
Der Bebauungsplan INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK RAUM LAHR I, 1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG wurde per Aufstellungsbeschluss vom 19. Januar 2006 förmlich eingeleitet. Gemäß § 233 (1) BauGB i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 werden die Vorschriften des BauGB in der oben genannten Fassung (23. September 2004) angewendet.
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 8. August 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004

1. Stellplätze § 74 (2) Nr.2 und (1) Nr. 3 LBO

Stellplatzflächen für PKW einschließlich der Tragschichten und des Untergrunds sollten versickerungsfähig angelegt sein.

2. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 (1) Nr.1 LBO

- 2.1 Stark reflektierende Materialien, die zu Blendeffekten führen können (z.B. polierte Metalloberflächen) sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude unzulässig. Das Aufstellen oder Anbringen von Fotovoltaikanlagen ist grundsätzlich zulässig, ist aber in jedem Einzelfall durch die zuständige Luftfahrtbehörde genehmigungspflichtig.

3. Gestaltung von Freiflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

- 3.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

Die unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

- 3.2 Einfriedigungen

Zulässig sind Drahtzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m. Zaunanlagen in Straßennähe sind zu begrünen (mit Schling- oder Kletterpflanzen, Hecken).

- 3.3 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gem. § 1 Abs. 5 Bauvorlagenverordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen sind. Er wird Teil der Baugenehmigung.

- 3.4 Werbeanlagen

Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht.